

RS Vwgh 2003/7/16 2002/01/0186

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.07.2003

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

41/02 Staatsbürgerschaft

Norm

B-VG Art130 Abs2;

StbG 1985 §10 idF 1998/I/124;

StbG 1985 §11 idF 1998/I/124;

StbG 1985 §12 idF 1998/I/124;

StbG 1985 §16 idF 1998/I/124;

StbG 1985 §17 idF 1998/I/124;

StbG 1985 §18;

Rechtssatz

Zu den von der belangten Behörde als integrationsbegründend festgestellten Umständen gehört, dass der Erstbeschwerdeführer seit vielen Jahren in einem Beschäftigungsverhältnis steht, dass seine Ehefrau und die drei gemeinsamen Kinder mit ihm in Österreich leben und dass "eine westliche Orientierung ... auf Grund seiner Wohnungseinrichtung gegeben zu sein (scheint)". Zudem haben auch noch Verwandte der Zweitbeschwerdeführerin bereits die österreichische Staatsbürgerschaft erhalten. Insgesamt vermag der Erstbeschwerdeführer damit auf ein hohes Maß an Integration zu verweisen, was in Anbetracht der klar geäußerten Absichten des Gesetzgebers der Staatsbürgerschaftsgesetz-Novelle 1998 gewichtig für die Verleihung der Staatsbürgerschaft spricht (vgl. E 18.2.2003, Zi. 2002/01/0014).

Schlagworte

Ermessen besondere Rechtsgebiete

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2002010186.X01

Im RIS seit

18.08.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at